



---

**Resolution 2076 (2012)****verabschiedet auf der 6866. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 20. November 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Erklärung des Präsidenten vom 19. Oktober 2012 (S/PRST/2012/22) und die Presseerklärungen vom 2. August 2012 und 17. November 2012 über die Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die rasche Verschlimmerung der Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auf die anhaltenden militärischen Aktivitäten der Bewegung des 23. März (M23) zurückzuführen ist,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die M23 ihre Angriffe wieder aufgenommen hat und am 20. November 2012 in die Stadt Goma eingedrungen ist und dass die M23 und andere bewaffnete Gruppen weiter schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen begehen,

*mit der Forderung*, dass alle Täter, einschließlich derjenigen, die für Gewalt gegen Kinder und sexuelle Gewalthandlungen verantwortlich sind, gefasst, vor Gericht gestellt und für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden,

*unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung* jeder Unterstützung, die die M23 von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Berichte und Behauptungen, wonach die M23 weiterhin solche Unterstützung erhält,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die möglichen negativen Auswirkungen der in Nordkivu herrschenden Situation auf die Sicherheits- und humanitäre Lage in Südkivu,



*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der Vertriebenen und Flüchtlinge im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Wiederaufnahme der Angriffe der M23 steigt,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die der Vorsitzende der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen mit der Einberufung der außerordentlichen Gipfeltreffen vom 15. Juli 2012, vom 7. und 8. August 2012, vom 8. September 2012 und vom 8. Oktober 2012 zur Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo unternommen hat,

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

*mit der Aufforderung* an alle Parteien, mit der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und *unter erneuter Verurteilung* aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt nachdrücklich*, dass die M23 ihre Angriffe in Nordkivu wiederaufgenommen hat und am 20. November 2012 in die Stadt Goma eingedrungen ist;

2. *verlangt*, dass die M23 sofort aus Goma abzieht und nicht weiter vorrückt und dass ihre Mitglieder sofort und auf Dauer die Bewegung auflösen und die Waffen niederlegen, und *verlangt ferner* die Wiederherstellung der staatlichen Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Goma und in Nordkivu;

3. *verurteilt nachdrücklich* die M23 und alle ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die Friedenssicherungskräfte der MONUSCO und die humanitären Akteure sowie ihre Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten in großem Ausmaß, *verurteilt ferner* die Versuche der M23, eine unrechtmäßige Parallelverwaltung zu errichten und die staatliche Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu untergraben, und *erklärt erneut*, dass diejenigen, die für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

4. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über Berichte, wonach die M23 nach wie vor Unterstützung von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, was ihre militärischen Fähigkeiten erheblich stärkt, und *verlangt*, dass jede von außen geleistete Unterstützung der M23 sofort eingestellt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in den kommenden Tagen in Abstimmung mit der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Afrikanischen Union über die Behauptungen bezüglich der Unterstützung der M23 von außen Bericht zu erstat-

ten, und *bekundet* seine Bereitschaft, auf der Grundlage dieses Berichts weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

6. *fordert* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen *auf*, die Berichte und Behauptungen bezüglich der Unterstützung der M23 von außen und der Lieferung von Ausrüstung an sie zu verfolgen und zu prüfen, namentlich indem sie den Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus aktiv nutzt, und *ermutigt* die MONUSCO, sich in Abstimmung mit den Mitgliedern der Konferenz nach Bedarf und im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats an den Tätigkeiten des Mechanismus zu beteiligen;

7. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die M23-Kommandeure Innocent Kaina und Baudouin Ngaruye Aktivitäten betreiben, derentwegen sie vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) benannt werden können, und *weist* den Ausschuss *an*, die Aktivitäten dieser und aller anderen Personen, die die Kriterien für die Benennung erfüllen, dringend zu prüfen;

8. *bekundet* seine Absicht, zusätzliche zielgerichtete Sanktionen im Einklang mit den in Resolution 1857 (2008) festgelegten Kriterien gegen die Führung der M23 und diejenigen, die der M23 Unterstützung von außen gewähren und gegen das Sanktionsregime und das Waffenembargo verstoßen, zu erwägen, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss nach Resolution 1533 (2004) dringend Vorschläge zur Aufnahme in die Liste vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in den kommenden Tagen darüber Bericht zu erstatten, welche Optionen dafür bestehen, in Abstimmung mit den truppen- und polizeistellenden Ländern Kontingente der MONUSCO zu verlegen und zusätzliche Kräftenmultiplikatoren, Beobachtungskapazitäten und Soldaten im Rahmen der derzeit genehmigten Obergrenze zu entsenden, wodurch in Anbetracht der gegenwärtigen Krise die Fähigkeit der MONUSCO zur Durchführung ihres Mandats, namentlich zum Schutz von Zivilpersonen und zur Berichterstattung über Bewegungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenzen des östlichen Teils der Demokratischen Republik Kongo, verbessert werden könnte, und welche Auswirkungen diese Optionen haben, und *bekundet* in diesem Zusammenhang seine Absicht, das Mandat der MONUSCO weiter zu überprüfen;

10. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, ihren Einfluss auf die M23 geltend zu machen, um ein Ende der Angriffe herbeizuführen;

11. *fordert* alle Parteien, insbesondere die M23, *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitprinzipien betreffend humanitäre Hilfe den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfe zu den notleidenden Menschen zu gestatten und jegliche Gewalt gegen Zivilpersonen zu unterlassen;

12. *fordert* alle Parteien *auf*, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu achten, und *unterstreicht* die Notwendigkeit, jede Zwangsrekrutierung von Personen, einschließlich Kindern, durch die am Konflikt beteiligten Parteien zu verhüten;

13. *würdigt* die aktiven Schritte, die die MONUSCO zur Durchführung ihres Mandats, insbesondere zum Schutz von Zivilpersonen, unternommen hat, *würdigt* in dieser Hinsicht *ferner* die unermüdlichen Anstrengungen aller Kontingente der MONUSCO, insbesondere in und um Goma, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

14. *betont*, dass Versuche, die Fähigkeit der MONUSCO zur Durchführung ihres Mandats zu untergraben, keinesfalls geduldet werden, und *verurteilt* alle Personen und Einrichtungen, die Angriffe auf die MONUSCO planen, fördern oder sich daran beteiligen;

15. *begrißt* und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union weitere Anstrengungen unternehmen, den Konflikt beizulegen und eine dauerhafte politische Lösung zu finden, und *fordert* sie und die Staaten der Region *auf*, ihre Anstrengungen abzustimmen, um ein Ende der Angriffe herbeizuführen, die Lage zu stabilisieren und den Dialog zwischen den maßgeblichen Parteien zu erleichtern;

16. *begrißt* die Ernennung von Boubacar Gaoussou Diarra zum Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union für die Region der Großen Seen, *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Rat über die Möglichkeiten für einen Dialog auf hoher Ebene zwischen den maßgeblichen Parteien zur Behebung der kurz- und langfristigen Ursachen der politischen, Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Möglichkeit der Ernennung eines Sondergesandten, Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat in den kommenden Tagen über die Entwicklung der Krise und die diplomatischen Bemühungen, einschließlich seiner eigenen, Bericht zu erstatten;

17. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, namentlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres und der Polizei ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Gewährleistung der Sicherheit, die Reform des Sicherheitssektors, den Schutz von Zivilpersonen und die Achtung der Menschenrechte zu bemühen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---